

# *Verordnung betreffend Fonds zur Unterstützung ausserordentlicher kirchlicher Aufgaben im Kanton Schaffhausen*

(Fonds für a.o.Aufgaben (Verordnung))

vom 20. Januar 1998

---

Der Kirchenrat<sup>1</sup>  
beschliesst<sup>2</sup>:

## **1. Zweck**

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen (nachfolgend Kirche genannt) unterstützt mit Mitteln aus dem Fonds zur Unterstützung ausserordentlicher kirchlicher Aufgaben im Kanton Schaffhausen (nachfolgend Fonds genannt) ausserordentliche und innovative kirchliche Aufgaben im Kanton Schaffhausen, sofern dafür bisher im ordentlichen Budget keine oder kaum Mittel verfügbar waren<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Fonds dient auch der Linderung materieller Not von Mitgliedern der Kirche.

## **2. Äufnung des Fonds**

Die Äufnung des Fonds erfolgt durch<sup>4</sup>

- a) den jährlichen Zinsertrag,
- b) Zuwendungen Dritter,
- c) Rückvergütung von vorübergehend geleisteten Zahlungen bzw. Darlehen.

## **3. Limitierung der Ausgaben**

Die Ausgaben aus Fonds-Mitteln dürfen langfristig den Nettozinsertrag nicht übersteigen.

## **4. Verwaltung des Fonds**

Der Fonds wird von der Zentralkasse der Kirche verwaltet<sup>5</sup>. Die Anlage des Vermögens hat den Kriterien der Sicherheit zu entsprechen und darf nicht spekulativ sein. Über die Anlage des Fonds-Vermögens und die Erträge sowie die Einnahmen und die Ausgaben wird gesondert Buch geführt. Die Rechenschaftspflicht erfolgt über das Budget beziehungsweise die Jahresrechnung der Kirche<sup>6</sup>. Die Geschäftsprüfungskommission der Synode hat Einblick in alle den Fonds betreffenden Unterlagen<sup>7</sup>.

## **5. Kompetenz betreffend Leistungen aus den Fonds-Erträgen**

Über Beiträge aus dem Fonds-Ertrag entscheidet der Kirchenrat im Rahmen der Fonds-Zweckbestimmung auf Antrag aus seinen Reihen, aus den kantonalkirchlichen Kommissionen oder aus der Pfarerschaft.

## 6. Auflösung des Fonds

Eine Auflösung des Fonds ist nur durch Beschluss der Synode<sup>8</sup> mit absoluter Mehrheit der anwesenden Synodalen möglich. Das Fonds-Vermögen muss nach einer Auflösung des Fonds im Sinn der Fonds-Zweckbestimmung verwendet werden.

## 7. Inkraftsetzung

Diese Verordnung<sup>9</sup> tritt nach Beschluss des Kirchenrates auf den 1. März 1998 in Kraft.

Schaffhausen, 20. Januar 1998

Die Präsidentin: Silvia Pfeiffer  
Der Sekretär: Matthias Gafner

---

<sup>1</sup> gestützt auf Art. 39 lit. b und Art. 45 lit. b RKV (RS 201.100)

<sup>2</sup> Bezeichnung des Erlasses geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "Reglement"

<sup>3</sup> Rechtsgrundlage Art. 39 lit. u RKV

<sup>4</sup> Art. 43 lit. c und d RKV (RS 201.100)

<sup>5</sup> siehe Art. 39 lit. u RKV (RS 201.100)

<sup>6</sup> Art. 32 lit. b RKV (RS 201.100)

<sup>7</sup> Art. 40 RKV (RS 201.100)

<sup>8</sup> vgl. Art. 32 lit. b RKV (RS 201.100)

<sup>9</sup> neue Bezeichnung (vorher: "Reglement") durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201